

No. 51650*

**Switzerland
and
Liechtenstein**

Agreement between the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein concerning the transboundary movement of firearms. Bern, 6 December 2011, and Vienna, 8 December 2011

Entry into force: *11 April 2013 by notification, in accordance with article 14*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 23 January 2014*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Suisse
et
Liechtenstein**

Accord entre la Confédération suisse et la Principauté de Liechtenstein concernant la circulation transfrontalière d'armes à feu. Berne, 6 décembre 2011, et Vienne, 8 décembre 2011

Entrée en vigueur : *11 avril 2013 par notification, conformément à l'article 14*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 23 janvier 2014*

**Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.*

Vertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Fürstentum Liechtenstein

über

die Handhabung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Feuerwaffen

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

und

das Fürstentum Liechtenstein,

nachfolgend die Vertragsstaaten genannt,

eingedenk der althergebrachten Freundschaft zwischen den beiden Staaten,

eingedenk des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag),

eingedenk der bestehenden engen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zur Wahrnehmung gemeinsamer Sicherheitsinteressen,

eingedenk des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA),

eingedenk des Protokolls vom 28. Februar 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAP),

eingedenk des Rahmenvertrages vom 3. Dezember 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum,

in der Absicht, den grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen zwischen beiden Vertragsstaaten auf der Grundlage des Zollvertrages möglichst einfach zu gestalten und gleichzeitig die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen im Sinne des Schengen-Besitzstandes im Bereich Feuerwaffen zu gewährleisten,

sind wie folgt übereinkommen:

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Gegenstand

1) Dieser Vertrag bezweckt, den grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen und Munition zwischen den Vertragsstaaten unter gleichzeitiger Anwendung des Zollvertrags und des Schengen-Besitzstandes im Bereich Feuerwaffen möglichst einfach zu gestalten.

2) Er regelt:

- a) die Kompetenzen und Meldepflichten der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei der Verbringung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder Munition aus den Vertragsstaaten in andere Schengen-Staaten beziehungsweise bei der Verbringung aus einem anderen Schengen-Staat nach Liechtenstein;
- b) den vereinfachten grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder Munition zwischen den Vertragsstaaten.

3) Der grenzüberschreitende Verkehr mit anderen als Feuerwaffen sowie der grenzüberschreitende Verkehr mit Waffen einschliesslich Feuerwaffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition im Verhältnis zu einem Drittstaat richten sich nach dem anwendbaren Recht der Vertragsparteien.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages bedeuten:

- a) „Andere Schengen-Staaten“: alle Staaten, die an den Schengen-Besitzstand im Bereich Feuerwaffen gebunden sind, mit Ausnahme der beiden Vertragsstaaten;

- b) „Drittstaaten“: Staaten, die nicht an den Schengen-Besitzstand im Bereich Feuerwaffen gebunden sind;
- c) „Feuerwaffe“: Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können;
- d) „wesentlicher Bestandteil“: Bestandteil der Feuerwaffe, der für deren Funktionieren wesentlich ist;
- e) „Munition“: Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird;
- f) „Erwerb“: alle Formen der Eigentums- oder Besitzübertragung, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Miete oder Gebrauchsleihe;
- g) „Begleitschein“: Amtliches Dokument, das im Einklang mit den Vorgaben des Schengen-Besitzstands für die definitive Verbringung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder Munition ausgestellt wird und die Lieferung bis zum Bestimmungsort begleiten muss.
- h) „Bewilligung“: Genehmigung, die nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaates für die Verbringung von Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder Munition in dessen Territorium erforderlich ist.

Art. 3

Zuständige Waffenbehörden

Zuständige Waffenbehörden für den Vollzug dieses Vertrages sind:

- a) in der Schweiz: die Zentralstelle Waffen beim Bundesamt für Polizei als Zentralstelle sowie die nach dem nationalen Recht für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden;
- b) in Liechtenstein: die Landespolizei.